



MARKTGEMEINDE STRADEN

Referat III - Bauamt und Raumordnung

Angeschlagen am: 09.07.2024

Abgenommen am: 05.08.2024



Zahl: B-2023-1021-00254 - 131-9/STA-133/2024-2

Straden, am 09.07.2024

Gegenstand: Karl Wanninger, Bachackergasse 19, 2380 Perchtoldsdorf
Ingrid Wanninger, Waltra 111/2, 8354 Sankt Anna am Aigen
Neubau eines unterkellerten Einfamilienwohnhauses

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom 02.07.2024 haben Karl Wanninger, Bachackergasse 19, 2380 Perchtoldsdorf und Ingrid Wanninger, Waltra 111/2, 8354 Sankt Anna am Aigen gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG) 1995, Landesgesetzblatt Nr. 59/1995, in der derzeit geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für den Neubau eines unterkellerten Einfamilienwohnhauses, die Errichtung einer Garage für vier Fahrzeuge, die Errichtung eines Pools inklusive Poolhaus sowie die Veränderung des natürlichen Geländes und die Errichtung einer Klimaanlage auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr. 437/14 aus der EZ 62156/00457 in der KG 62156 Stainz bei Straden angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 24 und 25 aus dem Stmk. BauG in Verbindung mit den §§ 39 bis 44 aus dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung, **die Bauverhandlung** mit Ortsaugenschein

für **Montag, den 05.08.2024**

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle**
in **Stainz bei Straden 133, 8345 Straden**

um **08:30 Uhr** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister DI Anton Edler

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG und § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung (Verlust der Parteistellung). Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.